

VORWORT

Multitasking vs. Effizienz

Es wird oft verwendet – das Wort „Multitasking“. Es ranken sich viele Halbwahrheiten um dieses Phänomen. Es heißt beispielsweise, es sei ungesund und nur Frauen seien multitaskingfähig. Männer treten dem entgegen.

→ Für die einen (EDVler) ist es der Begriff, der die Fähigkeit eines Betriebssystems bezeichnet, gleichzeitig mehrere Aufgaben in der EDV auszuführen; andere (Psychologen) sehen darin die Fähigkeit eines Menschen, mehrere Tätigkeiten zur gleichen Zeit oder abwechselnd in kurzen Zeitabschnitten durchzuführen. Wenn wir heute von Multitasking sprechen, ist die momentane Vielseitigkeit gemeint. Früher – noch vor dem Zeitalter des PC – kannte kaum einer das viel strapazierte „Multitasking“. Aber es lief auch alles seinen gewohnten Gang, ohne überhaupt an das Multitasking zu denken. Und heute? Wie fast jeder Bereich wurde auch das wissenschaftlich untersucht. Es überrascht nicht: die Effizienz lässt beim gleichzeitigen Bearbeiten verschiedener Aufgaben nach. Wie gewonnen, so zerronnen? Geschwindigkeit ersetzt keine Genauigkeit!

Wir Advoselect-Anwälte sind effiziente „Multitasker“: Wir hören Argumente, wägen diese ab, entscheiden – gleichzeitig, in einem Bruchteil von Sekunden – und das ohne irgendeinen Reibungsverlust. Dabei ist es egal, ob der Anwalt oder die Anwältin ihre Hilfen im Recht anbieten. Schnelligkeit und Effizienz gehen in Anwaltskanzleien Hand in Hand! ○

TELEKOMMUNIKATIONSRECHT

Teure Warteschleifen und Pflichten zur Preisansage

Die Länder haben dem neuen Telekommunikationsrecht ihre Zustimmung erteilt. Es kann damit nach der Verkündung durch den Bundespräsidenten in Kraft treten.



Die Uhr tickt und die Kosten steigen. Das soll jetzt der Vergangenheit angehören.

→ Das Gesetz enthält zahlreiche verbraucherrechtliche Verbesserungen – z.B. das Verbot teurer Warteschleifen und die Preisansageverpflichtung bei Call-by-Call Dienstleistungen, den reibungslosen Wechsel zu einem günstigeren Anbieter und die vertragsunabhängige Mitnahme der Mobilfunknummer sowie verschärfte Regelungen beim Datenschutz. Die zum Schluss nach langen Verhandlungen gefundene Kompro-

IN DIESER AUSGABE:

Gesellschaftsrecht	
Partnerschaftsgesellschaft mbB	2
Kurz & bündig	
Verbraucherfenster	2
Gastbeitrag	
Türkisches Handelsrecht	3
Advoselect intern	4

misslösung greift dabei Forderungen der Länder auf, indem sie unter anderem die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der künftigen Frequenzplanung, -verwaltung und -verteilung intensiviert. Zudem sicherte die Bundesregierung zu, bei der nächsten Vergabe von Rundfunkfrequenzen – insbesondere durch Versteigerung – mit den Ländern eine einvernehmliche Regelung über die Erlösverteilung zu erarbeiten. ○

▶ **Weitere Informationen unter:**
www.bmelv.de

ARBEITSRECHT

Schadensersatz wegen Gehaltseinbußen

→ Ohne eine besondere vertragliche Vereinbarung besteht grundsätzlich keine Pflicht des Arbeitgebers, seine Organisationsgewalt so auszuüben, dass die Höhe des erfolgsabhängigen variablen Entgelts einzelner Mitarbeiter sich nicht verändert.

Die Arbeitgeberin vertreibt Versicherungsleistungen. Dabei arbeitet sie im Zielgruppenvertrieb mit dem Verein „B.“ zusammen. Der Kläger ist angestellter Versicherungsvertreter in diesem Bereich. Für B. tätige Werber werden zugleich als sog. „Beauftragte“ für die Beklagte aktiv und versuchen, mit den Mitgliedern des B. ein Beratungsgespräch über Versicherungen zu vereinbaren. Dieses wird dann von „Beratern“ der Beklagten durchgeführt. Die

Berater erhalten Provisionen, wobei ein bestimmtes Fixum von der Beklagten garantiert wird. Der Kläger war zunächst als Berater tätig, dann leitete er als Gruppenleiter mehrere Beauftragte und schließlich als Vertriebsleiter mehrere Berater an. Das erfolgsabhängige variable Entgelt des Klägers überstieg das vertraglich garantierte Fixum immer um ein Mehrfaches. Im Bereich B. reduzierte sich die Zahl der Beauftragten von 2003 bis 2008 um etwa 60%. Der Kläger verlangt Schadensersatz wegen Gehaltseinbußen in den Jahren 2006 bis 2008. Die Beklagte habe – so seine Argumentation – schuldhaft die Zahl der Beauftragten reduziert, wodurch die Beratungstermine zurückgegangen seien. Die Klage blieb auch vor dem

BAG ohne Erfolg (Urt. v. 16.02.2012 – 8 AZR 98/11). Die zwischen den Parteien getroffenen Entgeltvereinbarungen seien unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu beanstanden. Dem Wesen eines variablen Entgeltbestandteils entspreche es, in der Höhe von Einflüssen des Marktes, der Vertriebsorganisation des Arbeitgebers oder solchen, die von der Person des Arbeitnehmers ausgehen, abhängig zu sein. Grundsätzlich besteht, soweit die vertraglich vereinbarte Aufgabe nicht verändert wird, keine Pflicht des Arbeitgebers, die Organisation so vorzuhalten, dass die erfolgsabhängig Vergüteten ein maximales variables Entgelt erzielen. Dies bedürfte einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. ○

GESELLSCHAFTSRECHT

Neu: Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

In Zukunft gibt es eine deutsche Alternative zur britischen LLP. Diese neue Gesellschaftsform passt besser zum Arbeitsstil großer Kanzleien. Bei größeren Kanzleien gab es bisher einen Trend zur britischen Limited Liability Partnership (LLP), da deutsches Gesellschaftsrecht für deren spezifische Anforderungen bislang keine passende Lösung bot.

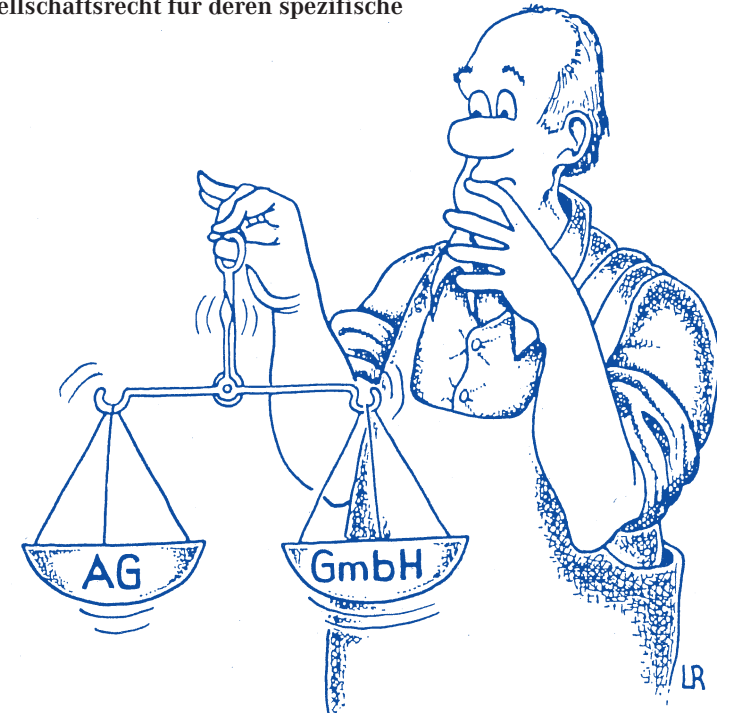
→ § 8 Abs. 4 PartGG soll wie folgt formuliert werden: „Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn

1. die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz begründete Berufshaftpflichtversicherung unterhält und
2. ihr Name den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält

Mandanten werden also mit einer Haftpflichtversicherung geschützt, wenn die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt wird. Für eine Anwaltpartnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen Euro vorgesehen.

Der Entwurf eines Gesetzes „zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater“ sieht vor, neben der herkömmlichen Partnerschaftsgesellschaft mit Haftungskonzentration auf den Handelnden auch die Möglichkeit einer Partnerschaftsgesellschaft mit Haftungsbeschränkung für sonstige Verbindlichkeiten wie Miete und Lohn, zu schaffen.

Im Gegenzug wird ein angemessener, berufsrechtlich geregelter Versicherungsschutz eingeführt. Die Partnerschaft wird dann einen entsprechenden Namenszusatz führen (z.B. „mbB“). Dieser wird auch in das Partnerschaftsregister eingetragen. Eine aus Steuerberatern bestehende Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung muss „an-



gemessen“ versichert sein. Weitere Freie Berufe mit gesetzlichem Berufsrecht, wie beispielsweise Wirtschaftsprüfer, können jederzeit durch eine entsprechende Regelung in ih-

rem Berufsrecht hinzutreten und ebenfalls von der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung Gebrauch machen. ○

KURZ & BÜNDIG

Neues Verbraucherfenster auf www.bmj.de

Das Bundesjustizministerium hat ein neues Verbraucherfenster. Auf www.bmj.de gibt es künftig alle 14 Tage neue Informationen zu aktuellen Verbrauchertemen. Themen sind beispielsweise: Wie verhalte ich mich bei unerlaubter Telefonwerbung? Was kann ich gegen unseriöse Inkassomethoden tun? Wie entgehe ich Kostenfallen im Internet? Welche Ansprüche habe ich, wenn mein Zug verspätet ist oder mein Flug annulliert wird? Beantwortet werden Fragen mit konkreten Tipps und Hinweisen.

Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien und die USA haben heute in einer gemeinsamen Erklärung ihre Absicht bekundet, die bilaterale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung weiter auszubauen. Die fünf Länder und die USA beabsichtigen, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit regelmäßig für die Besteuerung relevante Informationen zu erheben und mit den USA automatisch auszutauschen. Die geplante Vereinbarung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Implementierung des Foreign

Account Tax Compliance Act der USA. Nach diesem Gesetz, das ab 2014 angewandt werden wird, sollen sich ausländische Finanzinstitute gegenüber der US-Steuerbehörde verpflichten, Informationen über Kunden zur Verfügung zu stellen, die in den USA steuerpflichtig sind. Das sind insbesondere US-Staatsbürger. Ebenso sollen ausländische Finanzinstitute unter bestimmten Voraussetzungen Steuern auf Erträge aus amerikanischen Quellen zugunsten der USA einbehalten. Sind die Institute nicht bereit, diese Pflichten zu übernehmen, drohen Quellensteuern auf Erträge, die die Finanzinstitute für sich oder ihre Kunden aus US-Quellen beziehen und die dann ggf. nur über aufwändige Verfahren erstattet werden können.

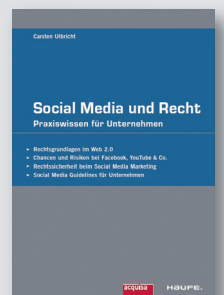
„Social Media & Recht – Praxiswissen für Unternehmen“

Rechtsanwalt Dr. Ulbricht leitet das Referat Neue Medien/Gewerblicher Rechtsschutz bei DIEM & PARTNER. Sein neues Buch erläutert aus Unternehmenssicht, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei eigenen Marketingmaßnahmen im und über Social Media, aber auch welche Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Umgang mit der veränderten Kommunikation im Social Web zu beachten sind. Die rasan-

te Entwicklung des „Social Web“, aber auch die verstärkten rechtlichen Fragestellungen, bringen Unternehmen in eine unsichere Handlungssituation. Das Buch soll helfen, hochaktuelle Fragen, wie die Einführung und Gestaltung von Social Media Guidelines, die Entwicklungsoptionen von Blogs, Wikis und Sozialen Netzwerken in unternehmenseigenen Intranets aus rechtlicher Sicht zu beleuchten. Rechtsanwalt Dr. Ulbricht berät in diesem Themenzusammenhang, seit Jahren zahlreiche Unternehmen und versucht daher in seinem Buch mit Hilfe von Beispielen, Praxistipps und zwei umfassenden Checklisten Social Media Verantwortlichen in Unternehmen eine Unterstützung zu bieten.

Social Media und Recht im Unternehmen

Praxiswissen für Unternehmen, 39,95 € inkl. MwSt., ISBN 978-3-648-02588-8



GASTBEITRAG

Das neue türkische Handelsgesetzbuch – Die große Reform des türkischen Handelsrechts

Autor: Rechtsanwalt Y. S. Kaan Kalkan, Stuttgart/Istanbul

Nach vielen Jahren der Vorbereitung wird am 1. Juli 2012 das neue türkische Handelsgesetzbuch (Yeni Türk Ticaret Kanunu, TTK) in Kraft treten und das alte – 1956 verabschiedete – Handelsgesetzbuch ablösen. Das neue Handelsgesetzbuch wird eine Vielzahl von mehr oder weniger gravierenden Änderungen mit sich bringen, die für alle in der Türkei aktiven Unternehmen – gleich ob durch eine eigene Niederlassung oder durch Handelsbeziehungen – von Relevanz sind und in Zukunft beachtet werden müssen.

Einführung

Die größten Ziele der Reform sind neben der Modernisierung, die Erhöhung der Transparenz für die am Geschäftsverkehr beteiligten, Kapitalerhaltung, gute Unternehmensführung und die Einführung internationaler Standards. Darüber hinaus wird erstmals das Konzernrecht im türkischen Recht geregelt. Die hieraus notwendig werdenden Änderungen im Geschäftsalltag dürften für viele Unternehmen einen großen Aufwand darstellen. Es ist aber damit zu rechnen, dass gerade europäische Unternehmen für diese neuen Anforderungen Verständnis haben werden und diese recht einfach umsetzen können, da vieles von dem, was jetzt in der Türkei verpflichtend wird, innerhalb der EU schon seit längerem praktiziert wird.

Leider wird es aus Platzgründen nicht möglich sein, auf alle Einzelheiten dieser Änderungen einzugehen, immerhin besteht das neue Handelsgesetzbuch aus 1535 Paragraphen. Daher kann nachfolgend nur ein kleiner Überblick über die wichtigsten Änderungen erfolgen.

Vorher ist aber darauf hinzuweisen, dass nicht alle Anpassungen zum Inkraft-Treten des Gesetzes am 01. Juli 2012 erledigt sein müssen. Der Gesetzgeber hat für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen verschiedene – teilweise recht kurze – Endfristen gesetzt, ab denen die Neuregelungen zu beachten sind. Diese sollten aber unbedingt eingehalten werden, da der Gesetzgeber für Zuwiderhandlungen neben empfindlichen Geldstrafen auch Haftstrafen vorgesehen hat.

Gesellschaftsrecht

Das Gesellschaftsrecht nimmt einen erheblichen Raum innerhalb dieser Reform ein und hat wesentliche Neuerungen aufzuweisen.

So wird es erstmals möglich sein, in der Türkei eine Einmann – Kapital-



Handel im klassischen Sinne: der Basar.

gesellschaft zu gründen. Bislang waren z.B. für die Gründung einer türkischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited irketi) mindestens zwei Gesellschafter notwendig, für die türkische Aktiengesellschaft (Anonim irketi) sogar fünf. Dies hatte zwangsläufig zur Folge, dass immer ein weiterer, rein formaler Zweck dienender Gesellschafter eingesetzt werden musste, was auch einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursachte. Die Umwandlung bereits bestehender Kapitalgesellschaften zu Einmann-Gesellschaften wird ermöglicht.

Das Mindestkapital einer Limited beträgt nunmehr 10.000,00 türkische Lira.

Die Regelungen zur Unternehmensführung weisen tiefgreifende Veränderungen auf, da die Möglichkeit, Geschäftsführungsorgan zu sein an persönliche Anforderungen geknüpft wird. So muss mindestens ein Geschäftsführer einer türkischen Limited türkischer Staatsbürger sein, entsprechende Regelungen gibt es auch für den Vorstand einer türkischen Aktiengesellschaft. Daneben muss ein bestimmter Anteil des Vorstandes einen Hochschulabschluss besitzen.

Des Weiteren werden sich türkische Gesellschaften in Zukunft durch unabhängige Prüfer prüfen lassen müssen. Solche Prüfungen werden zudem für Kapitalerhöhungen und Verschmelzungen zwingende Voraussetzung für die

Eintragung solcher Maßnahmen in das Handelsregister sein. Das erstmals geregelte Konzernrecht legt die Rechte und Pflichten des beherrschten und herrschenden Unternehmens fest. So wird es möglich sein, finanzielle Mittel, geistiges Eigentum und andere Vermögenswerte im herrschenden Unternehmen zu sammeln, allerdings müssen finanzielle Nachteile der Konzerntochter auch ausgeglichen werden. Insofern erfahren auch Minderheitsgesellschafter solcher beherrschten Unternehmen einen besonderen Schutz.

Neben den vorgenannten Änderungen gibt es noch eine Vielzahl weiterer, die eine Änderung der Satzung benötigen. So wird es in Zukunft auch möglich sein, Beschlüsse auf dem elektronischen Weg zu fassen.

Transparenz

Eine sehr bedeutende Pflicht ist die Mitteilung von Unternehmensinformationen auf Geschäftspapieren und der Website, die alle Kapitalgesellschaften trifft. Jede Gesellschaft muss eine Website besitzen und auf dieser umfassende Informationen über die Gesellschaft bereitstellen. Zu diesen Informationen gehören unter anderem die Nennung der Geschäftsführungsorgane, die Handelsregisternummer, die Adresse und das Kapital der Gesellschaft. Diese Informationen müssen darüber hinaus laut dem Gesetzeswortlaut auch auf allen Geschäftspapieren,

also Rechnungen, Quittungen oder Briefköpfen vorhanden sein. Daneben müssen diese Angaben auch laufend aktualisiert werden. Wenngleich diese Regelung in der praktischen Umsetzung problematisch sein dürfte, empfiehlt es sich dringend, diese Pflichten zu erfüllen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld- und Haftstrafen sanktioniert. Nachdem die Website naturgemäß öffentlich wird, dürfte es zudem nur eine Frage der Zeit sein, bis Wettbewerber ihre Konkurrenten wegen Verstößen bei den Behörden melden, um diesen Schaden zuzufügen. Das sollte einen Grund mehr darstellen, diese Pflicht so sorgfältig wie möglich zu erfüllen.

Ausblick

Neben dem Gesellschaftsrecht wurden auch andere Bereiche des Handelsrechts reformiert. So wird es in Zukunft möglich sein, rechtsgeschäftliche Erklärungen durch Email mit einer digitalen Signatur abzugeben. Bislang waren hierfür in manchen Bereichen sogar notariell beglaubigte Urkunden notwendig. Neue Regelungen haben auch die Vorschriften zum unerlaubten Wettbewerb dem Recht des Handelsvertreters erfahren, die in Einklang mit den EU-Vorgaben gebracht wurden.

Trotz der noch bestehenden Unklarheiten ist jedenfalls damit zu rechnen, dass das neue Handelsgesetzbuch den Wirtschaftsverkehr in und mit der Türkei in Zukunft in vielen Bereichen vereinfachen wird und zeitgemäße Möglichkeiten schafft. ○

AUTOR



Y. S. Kaan Kalkan, Stuttgart/Istanbul, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, in der Wirtschaftskanzlei DIEM & PARTNER Rechtsanwälte

WAHL DES BUNDESPRÄSIDENTEN

Wolfgang Greilich Mitglied der Bundesversammlung

Greilich nach der Teilnahme als Wahlmann an der Bundesversammlung am 18. März: „Gauck wird ein Präsident für die Freiheit sein“

➔ „Ich freue mich, dass Joachim Gauck unser neuer Bundespräsident ist,“ so Wolfgang Greilich, Advoselect-Anwalt aus Gießen, nach der Wahl des Nachfolgers von Christian Wulff. Greilich, der auch FDP-Landtagsabgeordneter ist, gehörte zu den 45 Mitgliedern der Bundesversammlung, die der Hessische Landtag in einer Sondersitzung gewählt hatte.

Ehre, Freude und Hoffnung

Den gebürtigen Rostocker und ehemaligen Leiter der Stasi-Unterlagen-Behörde schätzte er nicht nur als Persönlichkeit, sondern vor allem auch für die Werte, die er vertrete: „Gauck steht wie kein anderer für die Liebe zur Freiheit und zum Bekenntnis zur damit verbundenen Verantwortung. Er ist eine Persönlichkeit, die gezeigt hat, dass sie die Menschen wieder mehr begeistern kann für die

Demokratie. Ein wesentlicher Aspekt ist sein persönlicher Lebensweg und die Tatsache, dass er immer wieder auf die Gefahren der Unfreiheit am Beispiel der DDR verweist. Umso mehr war es für mich eine Ehre, Joachim Gauck bei der 15. Bundesversammlung wählen zu können. Er wird ein Präsident für die Freiheit sein und so den Rechtsstaat stärken“, so der Rechtsanwalt und Notar weiter.

Mit der Wahl Gaucks am 18. März verbindet Greilich zudem die Hoffnung, dass nach den Turbulenzen der vergangenen Wochen und Monate wieder Ruhe und Verlässlichkeit ins Schloss Bellevue einkehren: „Joachim Gauck wird nicht nur das Vertrauen in das Amt des Bundespräsidenten, sondern in die demokratischen Institutionen insgesamt stärken“, so Greilich abschließend. ○

ADVOSELECT INTERN

Neuer Sitz der Advoselect in Gießen

Die räumliche Nähe zum Aufsichtsratsvorsitzenden, Rechtsanwalt Sven Griese, Partner der Kanzlei GHC in Gießen, war ausschlaggebend für einen Wechsel des Standorts.

PERSONALIE



Diplom-Kauffrau Viktoria Maruschka ist kaufmännische Leiterin der neuen Advoselect-Geschäftsstelle in Gießen.

PERSONALIE



Rechtsanwalt Ulf Treptow ist Geschäftsführer der Advoselect-EWIV und Vorstand der Advoselect-Service AG.

➔ Ende März zog die Geschäftsstelle der Advoselect EWIV und der Advoselect Service AG aus Stuttgart in die hessische Universitätsstadt Gießen. Fortan wird sie in den Räumen der Kanzlei GHC geführt. Mit dem Umzug schied leider auch die bis dahin in Stuttgart für die Advoselect-Familie tätige Fatma Özdemir aus den Diensten der EWIV aus.

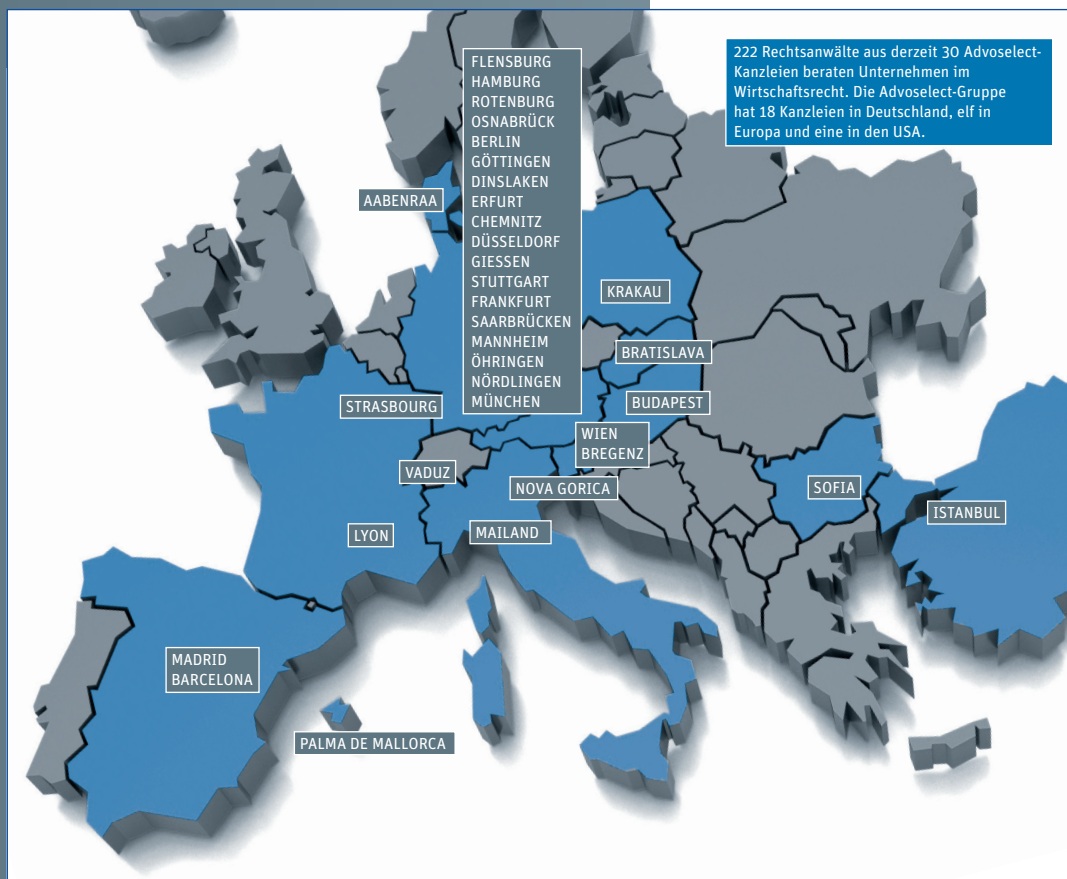
Mit Viktoria Maruschka hat die Advoselect eine neue Kraft gefunden,

die schon viele Jahre in der Kanzlei GHC tätig war. Als Diplom-Kauffrau kümmerte sie sich dort schon seit 2006 um die Bereiche Organisation und Controlling. Die Mutter dreier schulpflichtiger Kinder hat die Betreuung der Geschäftsstelle der Advoselect-Gruppe übernommen und unterstützt Rechtsanwalt Ulf Treptow, der vom bayerischen Dürrlaingen mit Hilfe modernster Technik weiter für die Geschicke der Advoselect verantwortlich zeichnet. Er ist auch noch Vorstand der Advoselect Service AG und wird sich verstärkt um das Wachsen der Advoselect-Gruppe und um neue Dienstleistungen bemühen.

Anlässlich der Versammlung, die vom 26. bis 29. April in Gießen stattfand, konnten sich die Gesellschafter ein Bild von den neuen Räumlichkeiten verschaffen. Mit dem Umzug haben sich die Rufnummern verändert: Die Geschäftsstelle ist unter 0641/97283286 telefonisch und unter 0641/97283287 per Telefax zu erreichen. Die E-Mail-Adresse hat sich nicht verändert. ○

Weitere Informationen unter: <http://www.advoselect.com/>

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA



IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Ulf Treptow
 Advoselect Service-AG
 Bismarckstraße 5 · 35390 Gießen
 Tel.: 06 41/97 28 32 86
 E-Mail: info@advoselect.com
 www.advoselect.com

Redaktion: RA Uwe Scherf
 Layout: auhage-schwarz